



18. März 2022

467. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Weiteres Vorgehen: Mögliche Öffnungsschritte in der Kindertagesbetreuung

Wir haben Sie bereits mit unserem [466. Newsletter](#) darüber informiert, welche Regelungen voraussichtlich ab **19. März 2022** gelten werden. Der Bundesrat entscheidet am Freitag, 18. März 2022, über den bundesrechtlichen Rahmen der künftig möglichen Schutzmaßnahmen. Im direkten zeitlichen Anschluss wird die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Da mit einer Verkündung der neuen Regelungen jedoch erst sehr spät im Laufe des Freitagabends zu rechnen ist, möchten wir Sie erneut vorab über den **aktuellen Stand der Planung** informieren. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass es aufgrund der Unwägbarkeiten in einem laufenden Gesetzgebungsverfahren auch kurzfristig noch zu Änderungen kommen kann.

Wichtig ist: Sie können die bisherigen Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung über den 19. März 2022 hinaus zunächst unverändert beibehalten, sie können jedoch auch von ersten Öffnungsschritten Gebrauch machen. Damit besteht **keine Notwendigkeit, kurzfristig Änderungen vorzunehmen.**

[Rückkehr zu offenen Konzepten](#)

Neu ist:

Die Kindertageseinrichtungen **können** wieder mit offenen Konzepten arbeiten; die Notwendigkeit der Betreuung der Kinder in festen Gruppen entfällt. Das bedeutet nicht, dass die Einrichtungen zu offenen Konzepten zurückkehren müssen. Sollte der Träger eine Betreuung der Kinder in festen Gruppen zunächst weiter bevorzugen, so könnten die Einrichtungen das auch weiterhin so handhaben. Denkbar ist auch, lediglich offene Konzepte im Freien zuzulassen, in den Räumen jedoch in festen Gruppen zu betreuen.

[Testkonzept bis zu den Osterferien](#)

Das bleibt:

Die Testnachweispflicht in der Kindertagesbetreuung besteht für Kinder und Beschäftigte zunächst **bis zu den Osterferien in unverändertem Umfang** fort.

Gruppenschließung, Quarantäneanordnung und intensiviertete Testung

Das bleibt:

Die **Regelungen zu Gruppenschließungen und Quarantäne** gelten über den 19. März 2022 hinaus **unverändert** fort (im Einzelnen vgl. [462. Newsletter](#)), ebenso die Vorgaben zur **intensivierten Testung** bei vereinzelteten Infektionsfällen (im Einzelnen vgl. [463. Newsletter](#)).

In Einrichtungen, die zu **offenen Konzepten** zurückkehren, soll eine Schließung erfolgen, wenn **mehr als 20 Prozent** der Kinder, die die **Einrichtung** regelmäßig besuchen, aufgrund einer Corona-Infektion abwesend sind. Eine intensiviertete Testung wird bei Einrichtungen, in denen im offenen Konzept in den Räumen betreut wird, bereits **ab dem ersten Infektionsfall** in der Einrichtung ausgelöst. Bei Beibehaltung der festen Gruppen beziehen sich die Regelungen weiterhin nur auf die jeweils betroffene Gruppe.

Maskenpflicht für Beschäftigte und für Kinder im Hort bis 2. April 2022

Das bleibt:

Die **Maskenpflicht für Beschäftigte** gilt bis zum 2. April 2022 fort. Es genügt weiterhin eine medizinische Gesichtsmaske.

Neu ist:

Ab Montag, den 21. März 2022, soll an Schulen für die Jahrgangsstufen 1-4 die Maskenpflicht im Unterricht entfallen, sofern die bundesrechtlichen Vorgaben wie geplant beschlossen werden.

Um den Gleichklang zwischen Schule und **Hort** zu erhalten, ist geplant, ab dem 21. März 2022 auch für die Horte zu der Regelung zurückzukehren, die bereits im Sommer und im Herbst 2021 galt: In den Innenräumen der Horte entfällt die Maskenpflicht für Schulkinder nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes, also zum Beispiel bei der Hausaufgabenbetreuung.

Die Maskenpflicht entfällt außerdem bei sportlicher Betätigung im Hort. Auf den Begegnungsflächen (z.B. auf Fluren) besteht die Maskenpflicht fort.

Die Maske kann aber auch weiterhin freiwillig getragen werden.

Unter freiem Himmel besteht weiterhin keine Maskenpflicht.

Weitergehende Regelungen zur Maskenpflicht für Beschäftigte nach dem 2. April 2022

Neu ist:

Nach dem 2. April 2022 endet die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Übergangsfrist, die aktuell eine Verlängerung der Maskenpflicht ermöglicht. Danach ist eine Maskenpflicht im Bereich der Kindertagesbetreuung als sogenannte Basismaßnahme nicht länger möglich. Eine Beibehaltung der Maskenpflicht wäre nur dann zulässig, wenn die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für etwaige Hotspot-Regelungen erfüllt sind und der Bayerische Landtag hiervon Gebrauch macht.

Wir gehen aktuell davon aus, dass die generelle Maskenpflicht auch für Beschäftigte im gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung nach dem 2. April 2022 entfallen wird. Dann bestünde eine Maskenpflicht nur fort, wenn die Träger

als Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes zu der Beurteilung gelangten, dass eine Maskenpflicht weiterhin erforderlich ist. Staatliche Vorgaben hierzu wären nicht möglich.

Rahmenhygieneplan

Neu ist:

Aufgrund der geplanten bundesrechtlichen Vorgaben werden die bisherigen Vorgaben des Rahmenhygieneplans über den 19. März 2022 hinaus mit wenigen Ausnahmen voraussichtlich nur noch als Empfehlungen fortgelten können. Verbindliche Vorgaben durch den Freistaat bestehen vorerst nur noch zur Bereitstellung von Desinfektionsschutzmitteln, zur Vermeidung unnötiger Kontakte und zu Lüftungskonzepten. Dies betrifft die Ziffern 3. und 4. des [aktuellen Rahmenhygieneplans](#). Im Übrigen gilt der Rahmenhygieneplan nur noch als Empfehlung. Die Einrichtungen sind jedoch **nach Bundesrecht** - wie auch schon vor der Pandemie - weiterhin verpflichtet, **individuelle Hygienekonzepte** zu erstellen. Der Rahmenhygieneplan kann dafür weiterhin als Orientierung herangezogen werden. Es steht den Einrichtungen also frei, ob sie sich weiterhin auch im Übrigen **freiwillig nach den Vorgaben des Rahmenhygieneplans** richten möchten **oder eigene Konzepte** entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung